

› PROMOTIONSORDNUNG DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

Vom 18.10.2010

Lesefassung

einschließlich aller Änderungen bis zur
7. Änderungsordnung vom 12.02.2020
(AB Uni 2020/3, S. 127 f.)

› INHALTSVERZEICHNIS



I. Abschnitt. Voraussetzungen der Promotion

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Antrag auf Zulassung
- § 5 Zulassung zum Promotionsverfahren



II. Abschnitt. Dissertation

- § 6 Dissertation
- § 7 Betreuung
- § 8 Gutachten
- § 9 Prüfung und Annahme der Dissertation



III. Abschnitt. Mündliche Prüfung

- § 10 Kolloquium
- § 11 Promotionskommission
- § 12 Durchführung des Kolloquiums
- § 13 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen



IV. Abschnitt. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 15 Veröffentlichung der Dissertation





V. Abschnitt. Promotion mit Partnerfakultäten

- § 16 Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät
 - § 17 Abkommen
 - § 18 Entsprechende Anwendung
 - § 19 Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 20 Dissertation
 - § 21 Betreuung und Immatrikulation
 - § 22 Gutachten
 - § 23 Gegenstand der mündlichen Prüfung
 - § 24 Promotionskommission
 - § 25 Durchführung der mündlichen Prüfung
 - § 26 Abschluss des Promotionsverfahrens



VI. Abschnitt. Ehrenpromotion

- § 27 Verfahren



VII. Abschnitt. Nachträgliche Entscheidungen und Schlussbestimmungen

- § 28 Entziehung des Doktorgrades
- § 29 Schlussbestimmungen



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

› PROMOTIONSORDNUNG DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT VOM 18.05.2010 IN DER LESEFASSUNG VOM 26.02.2020



I. Abschnitt. Voraussetzungen der Promotion

§ 1 Promotion

- (1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.).
- (2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Doktorgrad auch ehrenhalber verliehen werden (Dr. jur. h.c.).

§ 2 Promotions- ausschuss

- (1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt dem Promotionsausschuss.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus vier Vertretern der Gruppe der Professorinnen/Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 4 vom Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die Dekanin/der Dekan ist von Amts wegen Mitglied und Vorsitzende/Vorsitzender des Ausschusses. Sie/er wird von der Prodekanin/vom Prodekan vertreten.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder, von denen mindestens zwei Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören, anwesend sind.
- (7) Die Vorsitzende/der Vorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 6 und 7.
- (8) Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen im Sinne von § 9 Absatz 6 sowie § 5 Absatz 5 Satz 2 haben nur Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitglieder des Promotionsausschusses Stimmrecht.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer ein juristisches Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat. Von dem Erfordernis der Note „vollbefriedigend“ kann der Promotionsausschuss absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält und die Bewerberin/der Bewerber ein juristisches Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung mit der Note „befriedigend“ bestanden hat.

- (2) Zum Promotionsverfahren wird außerdem zugelassen, wer ein Hochschulstudium im Sinne von § 67 Abs. 4 Satz 1 HG NRW auf dem Gebiet des Rechts hervorragend abgeschlossen, die Zwischenprüfung bestanden und das Seminar i. S. v. Abs. 3 Satz 2 mindestens mit der Note „gut“ absolviert hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von dem Erfordernis der Zwischenprüfung gemäß Satz 1 absehen.
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber muss vor oder nach dem Abschluss gem. Absatz 1 oder Absatz 2 an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden über Grundlagenfächer der Rechtswissenschaften teilgenommen haben. Ferner muss sie/er die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar oder an einer rechtsgeschichtlichen Quellenexegese nachweisen.
- (4) An die Stelle der ersten juristischen Prüfung kann ein gleichwertiger rechtswissenschaftlicher Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslandes treten. Bewerberinnen/Bewerber mit solchen Abschlüssen müssen jedoch zusätzlich den Grad einer Magistra/eines Magister legum nach der Magisterordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder den Grad Master of Laws (LL.M.) im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ mit mindestens der Note „magna cum laude“ oder einen vergleichbaren Grad einer anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät mit entsprechendem Prädikat nachweisen. Von dem Erfordernis der Note „magna cum laude“ kann der Promotionsausschuss absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält, die Bewerberin/der Bewerber den Mastergrad mit der Note „cum laude“ erworben hat und die Masterarbeit mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde. Von dem zusätzlichen Erfordernis des Grades einer Magistra/eines Magister legum bzw. eines Master of Laws gemäß S.1 kann der Promotionsausschuss insgesamt absehen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der überragenden Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält und der Promotionsausschuss ein besonderes Interesse der Fakultät an der Bearbeitung des Promotionsthemas anerkennt.
- (5) In besonderen Fällen können Bewerberinnen/Bewerber anderer Fachrichtungen zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen

im übrigen vorliegen, die Bewerberin/der Bewerber ein anderes Hochschulstudium mit zur Promotion berechtigendem Erfolg abgeschlossen hat, das gewählte Promotionsthema mit diesem Studium in Beziehung steht und die Fakultät ein besonderes Interesse an der Bearbeitung anerkannt hat.

- (6) Die Anträge auf ausnahmsweise Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Absätzen 1, 2, 4 und 5 hat die Betreuerin/der Betreuer zu stellen, bevor das Betreuungsverhältnis begründet wird.
- (7) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt die Vorlage einer Dissertation voraus, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist.
- (8) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, sie/er weist nach, dass die Straftat keinen Wissenschaftsbezug aufweist.
- (9) Wer an dieser oder an einer anderen deutschen Fakultät bereits einen rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erworben hat, wird nicht nochmals zur Promotion zugelassen.
- (10) Die Bewerberin/der Bewerber soll über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 4 Antrag auf Zulassung

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber richtet an den Promotionsausschuss einen in deutscher Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren. Der Antrag muss das Thema der Dissertation und die Betreuerin/den Betreuer (§ 7) benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf, der insbesondere über das Studium und gegebenenfalls über berufliche Tätigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt,
 - b) die gemäß § 3 erforderlichen Zeugnisse und Belege in beglaubigter Kopie,

- c) ein Exemplar der Dissertation,
 - d) ggf. ein Verzeichnis der von der Bewerberin/vom Bewerber veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
 - e) eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und dass die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat,
 - f) eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine und gegebenenfalls welche Promotionsberatung in Anspruch genommen wurde,
 - g) eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich die Bewerberin/der Bewerber bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
 - h) ein strafregisterlicher Nachweis, der nicht älter als sechs Monate sein darf.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Bewerberin/vom Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 5

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsverfahren.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die eingereichten Unterlagen unvollständig oder
 - b) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind.
- (3) Nach der Behebung von Mängeln im Sinne von Absatz 2 kann die Bewerberin/der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.
- (4) Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Vor Erlass der ablehnenden Entscheidung ist der Bewerberin/ dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

- (5) Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.



II. Abschnitt. Dissertation

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung der Rechtswissenschaft leisten.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers und des Promotionsausschusses in einer anderen Sprache abgefasst werden. Es sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind.
- (3) Die Dissertation ist in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form als Textdatei abzugeben. Zugelassen sind die Dateiformate aller gängigen Textverarbeitungsprogramme, die das Herauskopieren von Textpassagen zulassen.
- (4) Der Dissertation ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Täuschungsversuche können gemäß § 63 Abs. 5 S. 2 und 3 HG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € belegt werden.

§ 7 Betreuung

- (1) Die Anfertigung der Dissertation soll betreut werden. Die Betreuung kann jedes habilitierte Mitglied und jede/jeder hauptamtlich tätige, pensionierte oder emeritierte Professorin/Professor der Fakultät übernehmen, ferner habilitierte ehemalige Mitglieder und ehemalige hauptamtliche Professorinnen/Professoren der Fakultät, diese aber in der Regel längstens bis zu sechs Semestern, nachdem sie die Fakultät verlassen haben (Prüfungsberechtigte). Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren der Fakultät können eine Betreuung nur übernehmen, sofern sich ein hauptamtlich tätiger Prüfungsberechtigter nach Satz 2 vor der Begründung des Betreuungsverhältnisses bereiterklärt, die Betreuung mit zu übernehmen. Entsprechendes gilt ausnahmsweise für der Fakultät angehörende promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter oder vergleichbare Personen, sofern sie im Einzelfall vom Promotionsausschuss bestellt worden sind.
- (2) Die Betreuerin/Der Betreuer der Arbeit und die Bewerberin/der Bewerber halten die wesentlichen Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses zu Beginn der Betreuung in einer schriftlichen Vereinbarung (Betreuungsvereinbarung) fest.

§ 8 Gutachten

Der Promotionsausschuss bestimmt zwei Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation. Das Erstgutachten muss ein aktives, ehemaliges, emeritiertes oder pensioniertes Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten (§ 7 Absatz 1 Satz 2) verfassen; zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter kann auch eine Person i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 bestellt werden. Zweitgutachten können auch auswärtige Prüfungsberechtigte, Prüfungsberechtigte anderer Fakultäten/Fachbereiche sowie Honorarprofessoren der Fakultät erstellen. Mindestens eines der beiden Gutachten muss jedoch von einem hauptamtlichen Mitglied des Hochschullehrerkollegiums verfasst werden.

§ 9 Prüfung und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Promotionsausschuss in schriftlichen Gutachten. Die Gutachten sind innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erstellen.
- (2) Die Gutachten setzen eine Note für die Dissertation fest. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude (1)	= ausgezeichnet
magna cum laude (2)	= sehr gut
cum laude (3)	= gut
rite (4)	= bestanden
insufficenter (5)	= nicht bestanden

Für die Veröffentlichung der Dissertation können in den Gutachten Auflagen erteilt werden.

- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachten auf insufficenter (5) lauten.
- (4) In allen anderen Fällen wird die Dissertation mit den Gutachten innerhalb der Fakultät für eine Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme für alle Prüfungsberechtigten der Fakultät ausgelegt. Die Prüfungsberechtigten sind zu benachrichtigen und zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist anzukündigen und spätestens drei Tage nach deren Ablauf einzureichen.
- (5) Die Dissertation ist angenommen, wenn beide Gutachten sie mit rite (4) oder besser bewertet und keine anderen Prüfungsberechtigten die Ablehnung empfohlen haben.
- (6) Lautet eines der Gutachten auf insufficenter (5) oder wird durch andere Prüfungsberechtigte die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme. Er kann zur Vorbereitung der Entscheidung weitere Gutachten einholen.
- (7) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dieses der Bewerberin/ dem Bewerber mitzuteilen. § 5 Absatz 4 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.
- (8) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mindestens zwei Noten voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss ein oder mehrere weitere Gutachten einholen.



III. Abschnitt. Mündliche Prüfung

§ 10 Kolloquium

- (1) Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium statt, das durch ein wissenschaftliches Referat der Bewerberin/des Bewerbers von nicht mehr als fünfzehn Minuten Länge eingeleitet wird, an das sich eine Diskussion von nicht mehr als zwanzig Minuten anschließt.
- (2) Nach Ende der Auslegungsfrist schlägt die Bewerberin/der Bewerber dazu drei Themen vor, die vom Thema der Dissertation verschieden sein müssen.

§ 11 Promotionskommission

Für das Kolloquium bildet der Promotionsausschuss eine Promotionskommission, die aus zwei Prüfungsberechtigten besteht. Höchstens eines der Mitglieder der Promotionskommission darf in dem Verfahren ein Gutachten verfasst haben. Den Vorsitz führt das von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestimmende Mitglied. Dieses wählt aus den Themenvorschlägen ein Thema aus oder setzt, falls diese ungeeignet sind, ein anderes Thema fest.

§ 12 Durchführung des Kolloquiums

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber und die Mitglieder der Promotionskommission sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens drei Wochen vorher zu unterrichten. Zugleich wird der Bewerberin/dem Bewerber das ausgewählte Thema mitgeteilt.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Das Kolloquium findet mit Ausnahme von Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse fakultätsöffentlich statt.

§ 13

Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung beschließt die Promotionskommission über deren Ergebnis nach Maßgabe von § 9 Absatz 2. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ist eine Bewerberin/ein Bewerber schuldhaft zum Termin der mündlichen Prüfung nicht erschienen oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für das Versäumen oder den Rücktritt sind von der Bewerberin/vom Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen gemäß Satz 1 trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) Aufgrund der Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung setzt die Promotionskommission eine Gesamtnote fest, in welche die Gutachten sowie die mündliche Prüfung zu je einem Drittel einfließen. Sind mehr als zwei Gutachten eingeholt worden, so sind sie untereinander gleich zu gewichten, ohne den Anteil der mündlichen Prüfung an der Gesamtnote zu schmälern. Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so ist bei einer Ziffer hinter dem Komma, die größer als fünf ist, auf den nächsten Notenwert auf- und andernfalls abzurunden.
- (4) Das Ergebnis ist der Bewerberin/dem Bewerber von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission umgehend mitzuteilen.
- (5) Hat die Bewerberin/der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so ist auf Antrag vom Promotionsausschuss eine Bescheinigung auszustellen, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (6) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur einmal, spätestens nach achtzehn Monaten, wiederholt werden.
- (7) Hat die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 14

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Wird die Frist versäumt, auf die Wiederholung verzichtet oder die Prüfung erneut nicht bestanden, so ist die Promotion gescheitert.

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. § 5 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.



IV. Abschnitt.

Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung zu veröffentlichen. Sind Auflagen nach § 9 Absatz 2 erteilt worden, so ist zuvor deren Erfüllung nachzuweisen.
- (2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt durch
 - a) die Ablieferung von 120 im Buch- oder Fotodruck vervielfältigten Exemplaren der Prüfungsarbeit an die Fakultät, die diese Exemplare der ULB zur Verfügung stellt, oder
 - b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder
 - c) den Nachweis einer Verbreitung der Prüfungsarbeit über den Buchhandel durch einen wissenschaftlichen Verlag und der Abgabe von 20 Exemplaren bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder
 - d) durch die Ablieferung von acht im Buch- oder Fotodruck vervielfältigten Exemplaren und einer elektronischen Ver-

sion der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind. Der Doktorand/die Doktorandin versichert in diesem Fall schriftlich, dass die abgelieferte elektronische Version und eine gegebenenfalls durch Konvertierung in ein anderes Format hergestellte Nutzerversion mit der zur Veröffentlichung freigegebenen Prüfungsarbeit übereinstimmen. Die ULB veröffentlicht die Dissertation auf ihrem Dokumentenserver und bescheinigt die erfolgte Ablieferung und Veröffentlichung. Die elektronische Version wird auf dem Dokumentenserver der Bibliothek so lange vorgehalten, wie dies technisch und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die ULB ist verpflichtet, ein gedrucktes Exemplar zu archivieren und mindestens ein weiteres für die laufende Benutzung bereitzustellen.

- (3) Wird die Dissertation in einem wissenschaftlichen Buchverlag oder einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, soll an geeigneter Stelle kenntlich gemacht werden, dass es sich um eine Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität handelt. Auch sollen die Berichterstatterinnen/Berichterstatter genannt werden. Ansonsten ist die Dissertation auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität“. Auf der Rückseite des Titelblatts sind die Namen der Dekanin/des Dekans, der Berichterstatterinnen/Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.
- (4) Die Frist gemäß Absatz 1 kann auf Antrag durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verlängert werden.
- (5) Ist die Dissertation veröffentlicht, so sind die Promotionsleistungen erbracht. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin/vom Dekan ei-

genhändig unterzeichnet und der Bewerberin/dem Bewerber übergeben. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält sie/er das Recht, den Doktorgrad zu führen.

- (6) Die Fakultät kann dazu ermächtigen, den Doktorgrad schon früher zu führen; dies setzt den Nachweis voraus, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird. Der Nachweis wird regelmäßig durch die Vorlage eines schriftlichen Verlagsvertrages erbracht. Die Ermächtigung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Dissertation innerhalb der in § 15 Absätze 1 und 4 genannten Frist veröffentlicht wird.



V. Abschnitt. Promotion mit Partnerfakultäten

§ 16 Promotion im Zusammen- wirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

- (1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.
- (2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

§ 17 Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 16 Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

§ 18

Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach § 16 Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 15, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 17 enthaltenen Regeln.

§ 19

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin/der Bewerber einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz der Partnerfakultät befindet. Von dem Erfordernis des § 3 Absatz 4 Satz 2 wird abgesehen.

(2) § 4 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

a) eine Erklärung der Partnerfakultät darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;

b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerfakultät darüber, dass sie/er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;

c) der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß § 21 Absatz 2.

§ 20

Dissertation

Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

§ 21

Betreuung und Immatrikulation

(1) Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät. Die Erklärungen nach § 19 Absatz 2 lit. a) und b) sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(2) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin/der Bewerber mindestens ein Semester als ordentlicher Student/ordentliche Studentin bzw. als Promovend/Promovendin an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

§ 22

Gutachten

- (1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät begutachtet.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin/Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen/Betreuer.
- (3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 20 Satz 1 entsprechend.

§ 23

Gegenstand der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht im Fall des § 16 in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen.
- (2) Für die Sprache der Verteidigung gilt § 20 Satz 1 entsprechend.

§ 24

Promotionskommission

Die Promotionskommission besteht aus vier Prüferinnen/Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin/einem Prüfer vertreten sein.

§ 25

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung.
- (2) Die Dauer der Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 26

Abschluss des Promotionsverfahrens

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 15 Absatz 5 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin/der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerfakultät/Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.



VI. Abschnitt. Ehrenpromotion

§ 27 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei Professorinnen/Professoren der Fakultät gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss eingehend würdigen, dass die Anforderungen des § 1 Absatz 3 in der Person der/des Vorgeschlagenen erfüllt sind.
- (3) Die Ehrenpromotion setzt einen Beschluss des Fachbereichsrates voraus. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens vier Fünftel der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.
- (4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin/vom Dekan durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, wobei die Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.



VII. Abschnitt. Nachträgliche Entscheidungen und Schlussbestimmungen

§ 28 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad ist durch Beschluss des Fachbereichsrates zu entziehen, wenn bekannt wird, dass er aufgrund unrichtiger Angaben oder durch Täuschung erworben oder wenn ein nicht nur geringfügiges wissenschaftliches Fehlverhalten des Promovierten/der Promovierten im Zusammenhang mit der Dissertation vorliegt. Die Entziehung des Doktorgrades

nach Satz 1 ist nur innerhalb von fünfzehn Jahren seit der Verleihung zulässig.

- (2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn Promovierte wegen einer vorsätzlich begangenen wissenschaftsrelevanten Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden sind.
- (3) Die Entscheidungen des Fachbereichsrates nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Promotionsausschuss vorbereitet. Der Promotionsausschuss kann einen Professor/eine Professorin mit der Erstellung eines die Entscheidung vorbereitenden Gutachtens beauftragen. Der Gutachter/die Gutachterin muss nicht Mitglied der Fakultät sein.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 29 Schluss- bestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft und ersetzt die Promotionsordnung vom 26. April 1996 in der Fassung vom 13. Februar 2009. Promotionsverfahren, in welchen die Bewerber zu diesem Zeitpunkt bereits den Antrag gemäß § 4 gestellt haben, werden nach der zuvor geltenden Fassung zu Ende geführt. § 28 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung der Dritten Änderungsordnung gilt nur in den Fällen, in denen der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach dem Inkrafttreten der Dritten Änderungsordnung gestellt worden ist.